

## 480 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

18. 6. 1958.

### Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1958,  
mit dem das Elektrizitätsförderungsgesetz  
1953 abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 113, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1, im § 5 und im § 8 Abs. 5 tritt jeweils an die Stelle der Jahreszahl „1961“ die Jahreszahl „1963“.

2. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Der Bund wird in den Bundesvoranschlägen für das Jahr 1954 einen Betrag von mindestens 100 Millionen Schilling, für das

Jahr 1955 einen Betrag von mindestens 120 Millionen Schilling, für die Jahre 1956, 1957 und 1958 jährlich einen Betrag von mindestens 160 Millionen Schilling und für die folgenden Jahre einschließlich 1963 jährlich einen Betrag von mindestens 250 Millionen Schilling für den Erwerb von Anteilen

a) an der Verbundgesellschaft (§ 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes) oder  
b) an Gesellschaften, die Großkraftwerke betreiben (§ 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes),  
vorsehen.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

### Erläuternde Bemerkungen.

Durch das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 sollten die Elektrizitätsversorgungsunternehmungen in die Lage versetzt werden, durch steuerlich begünstigte Bildung von Eigenkapital die für den weiteren Ausbau der Elektrizitätsversorgung erforderlichen Mittel leichter aufzubringen. Das genannte Gesetz ist bis 1961 zeitlich begrenzt. Im Hinblick auf die Notwendigkeit

der Aufbringung finanzieller Mittel für den rascheren und weiteren Energieausbau in Österreich schlägt der Gesetzentwurf vor, die zeitliche Geltungsdauer des Gesetzes um zwei Jahre zu verlängern und den bisher mit 160 Millionen Schilling jährlich vorgesehenen Bundesbeitrag ab 1959 auf 250 Millionen Schilling jährlich bis einschließlich 1963 zu erhöhen.